

Hans-Olaf Richter

Projektarbeit im Rahmen der Fachübungsleiter C Ausbildung  
Thema: Notwehr/-hilfe

Gedruckt: Samstag, 5. Mai 2007

*Kopieren oder andere Weiterverwendung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Autors gestattet.*

## Gliederung

I.	Einleitung .....	1
II.	Wie denkt ein Jurist? .....	1
III.	Notwehr.....	2
IV.	Nothilfe .....	5
V.	Notwehrexzeß.....	5
VI.	Die Praxis .....	6
VII.	Anzeige?.....	7
VIII.	Sonderproblem: Kampfsportler .....	7
IX.	Wie sage ich es meinen Schülern? .....	8
X.	Fälle .....	9

## **I. Einleitung**

Das vorliegende Material soll einerseits Trainer mit dem Notwehrrecht vertraut machen, sie aber auch in die Lage versetzen, die damit verbundenen rechtlichen Inhalte an andere weiterzugeben.

Außerdem soll mit einigen Fehlvorstellungen aufgeräumt werden, die auch aus dem Kontakt mit dem anglo-amerikanischen Rechtsraum erwachsen.

## **II. Wie denkt ein Jurist?**

Die Denk- und Arbeitsweise von Juristen oder juristisch Tätigen unterscheidet sich an einigen Punkten von der juristischer Laien.

Gerade im Strafrecht, welches stark dogmatisch durchdrungen ist, wird dies sehr deutlich. Juristen denken in Schritten, wobei jeweils ein Schritt nach dem anderen abgearbeitet wird. Diese stark schematische Vorgehensweise sorgt für eine genaue Prüfung und gewährleistet, daß bei der Bearbeitung eines Sachverhalts nichts übersehen wird. Aufgrund dieser schematischen Arbeitsweise werden jedoch aus der Betrachtung am jeweiligen Prüfungspunkt Umstände ausgeblendet, die einem Laien wichtig erscheinen. Das heißt nicht, daß diese Umstände komplett übergangen würden, sondern sie nur später geprüft werden.

Die klassische Prüfungsreihenfolge eines vorsätzlichen Begehungsdeliktes lautet:

1. objektive Tatbestandsmäßigkeit
2. subjektive Tatbestandsmäßigkeit
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld

Im objektiven Tatbestand wird geprüft, ob ein Verhalten nach objektiven Kriterien den Merkmalen entspricht, die ein Strafgesetz sanktionieren will. Den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung erfüllt sowohl der Kneipenschläger, der einem anderen einen Fausthieb versetzt, als auch der Kampfsportler auf der Matte, der seinen Trainingspartner schlägt, aber auch der Arzt, der bei einer Behandlung seinem Patienten Schmerzen zufügt.

Im subjektiven Tatbestand wird danach gefragt, ob der Handelnde die Folgen seiner Handlung herbeiführen wollte, oder zumindest wusste, dass sein Verhalten diese Folgen haben wird, ob er also vorsätzlich handelte.

Auch an dieser Stelle unterscheiden sich Schläger, Kampfsportler und Arzt noch nicht. Alle drei wissen, dass ihre Handlungen beim Gegenüber Schmerzen und Unbehagen auslösen werden und handeln trotzdem. Sie handeln also vorsätzlich hinsichtlich der Körperverletzung.

Erst in der Kategorie der Rechtswidrigkeit ist ein Unterschied zwischen Arzt, Schläger und Trainingspartner zu erkennen. Die Frage, die diese Kategorie beantwortet, lautet: Durfte der das?

Hier kann das tatbestandsmäßige Verhalten durch bestimmte Rechtfertigungsgründe erlaubt sein. Der Arzt etwa ist dann gerechtfertigt, wenn der Patient in die Behandlung eingewilligt hat. (Von Spezialfällen wie Bewusstlosen oder Kindern wird hier abgesehen.) Um in die Behandlung einwilligen zu können, muss der Patient möglichst umfassend über die Behandlung und ihre Risiken aufgeklärt werden.

Der Kampfsportler, der an einem Training teilnimmt, erklärt damit, dass er körperliche Misshandlungen, wie etwa Schläge oder Tritte, hinzunehmen gewillt ist, soweit sie den Regeln entsprechen. Er erlaubt also den anderen Trainingsteilnehmern, ihn innerhalb der Regeln zu misshandeln.

Zugunsten des Schlägers greifen keine Rechtfertigungsgründe ein, so dass er der Einzige ist, der von den drei Geprüften nach diesem Prüfungspunkt noch strafbar ist.

Schuld bedeutet individuelle Vorwerfbarkeit. Es können hier Gründe dafür sprechen, den Täter nicht zu bestrafen. Wenn also jemand geisteskrank und sich über seine Taten nicht im Klaren war, so kann man ihm diese Tat nicht vorwerfen. Ähnliches gilt für eine Rauschtat und für Kinder unter einem gewissen Alter. Auch bestimmte Zwangslagen lassen die Schuld entfallen.

Ist jemand schuldunfähig, wird er nicht bestraft, kann aber, je nach Grund der Schuldunfähigkeit, zwangsweise in eine psychiatrische - oder eine Entzugsklinik eingewiesen werden.

Greifen für unseren Kneipenschläger hier keine Entschuldigungsgründe ein, ist er wegen Körperverletzung zu bestrafen.

Bei Rechtswidrigkeit und Schuld ist grundsätzlich derjenige, der gehandelt hat, beweispflichtig, daß zu seinen Gunsten ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund greift.

Dieses schrittweise Vorgehen, das auch sozial anerkannte Verhaltensweisen erst relativ spät aus der Strafbarkeit herausfiltert, unterscheidet juristisches vom alltäglichen Denken.

### III. Notwehr

Notwehr ist ein Rechtfertigungsgrund, wird also im Prüfungspunkt der Rechtswidrigkeit behandelt.

§ 32 StGB (wortlautgleich: § 227 BGB)

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Für diesen Rechtfertigungsgrund verwendet der Jurist ebenfalls ein Prüfungsschema:

1. Notwehrlage
2. Notwehrhandlung
3. subjektives Rechtfertigungselement (Verteidigungswille)

Als **Notwehrlage** wird ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff verstanden.

Ein Angriff ist menschliches Verhalten, das Verletzung rechtlich geschützter Güter zur Folge haben kann. Die rechtlich geschützten Güter sind nahezu alle Individualrechtsgüter. Außer offensichtlichen Gütern wie körperliche Unversehrtheit zählen dazu auch die Ehre, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum, Pfandrechte, Freiheit, etc.

Beispiele: Beleidigungen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen.

Gegenwärtig ist ein Angriff dann, wenn er gerade stattfindet, unmittelbar bevorsteht oder noch andauert. Unmittelbar bevor steht ein Angriff, wenn er ohne weitere Zwischenschritte stattfindet, also der nächste Schritt sein wird.

Nicht gedeckt wird die Gegenwehr gegen Angriffe, die latent drohen. Daher greift auch das Notwehrrecht nicht bei sogenannten "Haustyrannenfällen". Hierbei wird der Haustyrann in der Regel im Schlaf getötet, also zu einer Zeit, in der von ihm keine Gefahr ausgeht.

(Siehe: Fall 4)

Der Angriff muss rechtswidrig erfolgen, der Angreifer darf also nicht seinerseits gerechtfertigt sein. Notwehr gegen einen Notwehrübenden ist daher nicht möglich.

Ob der Angreifer schuldhaft handelt, ist zunächst erst einmal unerheblich.

Auch die **Notwehrhandlung** wird wieder schematisch untergliedert. Die Handlung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie

1. geeignet
2. erforderlich und
3. geboten

war.

Sie darf sich nur gegen Rechtsgüter des Angreifers richten, also nicht Unbeteiligte beeinträchtigen.

**Geeignet** ist die Abwehrhandlung, die dem Angriff wenigstens ein Hindernis in den Weg legen kann. Die Verteidigungshandlung muß in der Lage sein, den Angriff zumindest abzuschwächen und nicht von Anfang an aussichtslos sein. Hierbei ist ein weiter Spielraum gegeben. Auch schwache Gegenwehr gegen einen körperlich weit überlegenen Gegner gilt grundsätzlich als geeignet.

**Erforderlich** ist die Abwehr dann, wenn sie eine möglichst sofortige Beendigung des Angriffs erwarten läßt und die endgültige Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet. Sind mehrere gleich geeignete Mittel vorhanden, so ist jenes zu wählen, welches beim Angreifer den geringsten Schaden anrichtet. Entscheidend hierbei ist die konkrete Kampfplage.

Auf das Risiko, daß eigene Rechtsgüter wegen zu schwacher Gegenwehr verletzt werden, muß sich der Verteidiger nicht einlassen.

Auch die Androhung von Gewalt, kann als Gegenwehr gesehen werden. Wenn die Androhung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß der Angreifer dann von seinem Angriff absieht, stellt sie die erforderliche Abwehr da. Dies ist insbesondere bei Schußwaffeneinsatz der Fall, weil eigentlich nur ein Lebensmüder jemanden angreift, der sich mit einer Schußwaffe wehrt. Die Androhung ist jedoch dann entbehrlich, wenn sie zu viel Zeit kosten und/oder die Abwehr vereiteln würde.

(Siehe: Fall 8)

Weil sich der Verteidiger rechtstreu verhält und nur in die Rechtssphäre des Rechtsbrechers eingreift, findet anders als beim Notstand keine Güterabwägung statt! Es ist also im Extremfall erlaubt, sein Eigentum mit der Tötung des Angreifers zu verteidigen.

(Siehe: Fall 3, 6, 7, 8, 9)

Einige Rechtsordnungen sehen das anders. Dort darf man sich mit "tödlicher Gewalt" (*Deadly Force* oder *Felonious Action Ceasing Maneuver*) nur dann verteidigen, wenn das eigene Leben mit solcher angegriffen wird. Insbesondere einige US-Bundesstaaten haben diese Rechtslage. Eine Verteidigung des Eigentums mit Waffeneinsatz, die im deutschen Recht möglich wäre, lassen diese Rechtsordnungen also nicht zu.

Eine Grenze dessen ergibt sich daraus, daß die Notwehr auch **geboten** sein muß.

Die Gebotenheit dient als Filter, um Fälle auszusortieren, in denen die Ausübung des Notwehrrechts ungerecht erscheint. Hier haben sich bestimmte Fallgruppen herausgebildet.

So zum Beispiel ist das bei krassem Mißverhältnis von drohendem Schaden und zur Abwehr angegriffenen Rechtsgut der Fall.

Dies führt hier letztlich dazu, daß wegen des geringen Schadens der Angegriffene den Angriff hinzunehmen hat, wenn ihm keine sanfteren Mittel zur Verfügung stehen.

(*Siehe: Fall 1,2, wobei allerdings deren Entstehungszeit zu beachten ist*)

Eine andere Rechtsfolge ergibt sich aus den Fallgruppen der Angreifer, die schuldlos oder Kinder oder sozial Nahestehende sind, sowie die Gruppe der Notwehrprovokation.

Diese Fallgruppen haben zur Folge, daß der Grundsatz "Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen" hier nicht gilt. Der Angegriffene hat also zunächst sein Heil in der Flucht zu suchen, allerdings ohne berechnete Interessen dabei preis zu geben.

Kann er nicht fliehen, so gilt "Schutzwehr vor Trutzwehr". Die Gegenwehr ist also zunächst auf Blöcke und Abwehr zu beschränken (Schutzwehr). Erst wenn das nicht hilft, oder ist es wegen der Art des Angriffs sinnlos ist, darf sich aggressiv gewehrt werden (Trutzwehr).

Dies gilt dann, wenn jemand erkennbar schuldlos handelt, also etwa geisteskrank ist, im Rausch handelt oder dem Irrtum unterliegt, angegriffen zu werden.

Als Kinder sind in diesem Zusammenhang diejenigen zu verstehen, von denen aufgrund ihres körperlichen Entwicklungsstandes keine ernsthafte Gefahr ausgeht, z.B. wenn ein Vierjähriger einem Erwachsenen wiederholt vor das Schienbein tritt.

Der Grund für die Einschränkung bei Irrenden, Kindern und Schuldunfähigen ergibt sich daraus, daß diese Täter nicht gezielt die Rechtsordnung angreifen und daher die harte Verteidigung nicht sofort notwendig ist. Es sei denn, der Angegriffene kann sich nicht anders schützen.

Als Notwehrprovokation wird ein Verhalten bezeichnet, das jemanden bewußt dazu bewegt den Verteidiger anzugreifen. Hier ist dem Angegriffenen zumutbar, erst zu flüchten und sich zu schützen, weil er den Angriff auf sich herbeigeführt hat.

Auf der anderen Seite gibt eine Provokation keine Rechtfertigung für einen Angriff. Hilft die Schutzwehr nicht, darf der Provokateur deshalb Notwehr in Form der Trutzwehr üben.

(*Siehe: Fall 5, 9*)

Die Einschränkung bei sozial Nahestehenden wird damit begründet, daß diese zum gegenseitigen Einstehen füreinander verpflichtet sind (Garantenpflicht). Außerdem stehen hier andere Möglichkeiten zur Verfügung, den Täter zu beeinflussen, als dies bei Fremden der Fall wäre. Die Beurteilung ergibt sich jeweils aus den Umständen des Einzelfalls.

Als **subjektives Rechtfertigungselement** muß Kenntnis der Notwehrlage und der Wille zur Verteidigung bestehen. Daß der Verteidiger sich dem Angreifer gegenüber auch aus anderen Motiven wie etwa Wut oder Haß heraus aggressiv verhalten will, spielt keine Rolle, solange diese anderen Motive den Verteidigungswillen nicht vollständig in den Hintergrund drängen.

Zusammenfassend läßt sich damit folgender Aufbau in Stichworten festhalten:

1. Objektive Merkmale

a. Notwehrlage

?? Angriff auf rechtlich geschütztes Interesse

?? Gegenwärtigkeit des Angriffs

?? Rechtswidrigkeit des Angriffs

b. Notwehrhandlung

?? gegen den Angreifer

?? Erforderlichkeit

?? Gebotenheit

- krasses Mißverhältnis der Rechtsgüter
- Angriff von Kindern, Irrenden, Schuldlosen
- vorwerfbares Vorverhalten, Notwehrprovokation
- enge familiäre Beziehung

2. Subjektives Rechtfertigungselement

#### IV. Nothilfe

Nothilfe ist die Notwehr für einen anderen. Sie unterscheidet sich nur dadurch von der Notwehr, daß sich der Angriff nicht gegen den Verteidiger richtet.

Dabei ist zu beachten, ob sich der Angegriffene nicht wehren will oder wehren kann. Will es sich erkennbar nicht wehren, darf ihm auch nicht geholfen werden.

Ansonsten muß auch hier die Verteidigung erforderlich, geeignet und mit Verteidigungswillen stattfinden, wie bei der Notwehr auch. Jedoch können hier höhere Anforderungen an den Verteidiger gestellt werden, richtet sich der Angriff doch nicht gegen ihn. Er sollte also in der Lage sein, besonnener zu handeln.

#### V. Notwehrexzeß

Als Notwehrexzeß wird eine Handlung bezeichnet, die über das Maß der durch das Recht zur Notwehr gedeckten Gewalt hinausgeht. Dabei werden in intensiver (zu harte Gegenwehr) und extensiver (zu lange Gegenwehr) Notwehrexzeß unterschieden.

Von einem intensiven Notwehrexzess wird gesprochen, wenn der Verteidiger hinsichtlich der Art und Stärke der Verteidigung über die Grenzen des Erforderlichen hinausgeht.

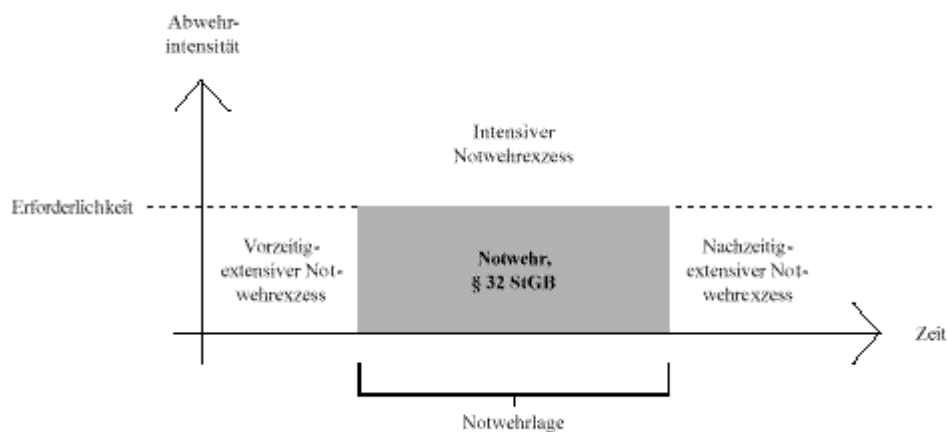
Wehrt der Verteidiger einen noch nicht begonnenen oder schon beendeten Angriff ab, handelt es sich um einen extensiven Notwehrexzeß.

Schlägt also der Verteidiger den Angreifer in Notwehr nieder und springt danach noch zwei Minuten auf dem Bewußtlosen herum, handelt es sich um einen extensiven Notwehrexzeß.

Verteidigt sich jemand mit einem Messerstich in die Kehle des Angreifers, obwohl eine Ohrfeige den Angriff auch sicher beendet hätte, handelt es sich hingegen um einen intensiven Notwehrexzeß.

Der intensive Notwehrexzeß stellt einen Entschuldigungsgrund dar, wenn er aufgrund von Verwirrung, Furcht oder Schrecken geschieht.

Der extensive Notwehrexzeß ist weder gerechtfertigt, noch entschuldigt.



## VI. Die Praxis

An dieser Stelle ist es von Bedeutung, sich das erste Kapitel in Erinnerung zu rufen. Wer sich in Notwehr wehrt, begeht den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung.

Polizisten, die an den Tatort einer Schlägerei kommen, finden dort in der Regel mehr als einen Verletzten vor und jeder behauptet, der andere habe angegriffen.

In der Praxis stellt damit nicht die Frage der Notwehrhandlung das Problem dar, sondern ob der Verteidiger in einer Notwehrlage war.

Bestimmte Indizien können die eigene Darstellung untermauern, wie etwa einschlägige Vorstrafen des Angreifers, ein ungleiches Kräfteverhältnis zu Ungunsten des Verteidigers, Bewaffnung des Angreifers oder der Ort der Auseinandersetzung.

Es sollte daher im Vorfeld einer Auseinandersetzung dafür gesorgt werden, daß möglichst viele Zeugen für die eigene Notwehrlage vorhanden sind. Aufmerksamkeit kann durch Rufen, Gesten, etc. erzeugt werden. Noch besser ist es, wenn die Konfrontation in das Sichtfeld einer Überwachungskamera verlegt werden kann. Das bedeutet natürlich auch, daß man nicht „vor die Tür geht, um etwas zu klären“.

Grundsätzlich sollte auch die Auswahl der Verteidigungstechniken angepasst werden. Insbesondere können Techniken, die nach großer Gewalt aussehen, die Wahrnehmung der Zeugen über die Situation negativ beeinflussen.

Es ist daher sinnvoll, Techniken zu wählen, aus denen keine offenen Verletzungen und keine unnatürlichen Haltungen von Gliedmaßen resultieren.

Für das Publikum sieht ein Handballenstoß auf die Nase, der das Nasenbein zertrümmert und zu Nasenbluten führt, schlimmer aus als ein linker Haken der zu einem Leberriß führt. Medizinisch ist das erste kein Problem, das zweite jedoch birgt die Gefahr, innerlich zu verbluten.

All diese Überlegungen setzen natürlich voraus, dass der Verteidiger eine Wahl hat, womit er sich verteidigt. Lässt ihm die Situation diese Wahlmöglichkeit nicht, muss er sich wehren und eventuell in Kauf nehmen, dass er die Notwehrlage nicht nachweisen kann. Die Flucht stellt dann die risikoloseste Konfliktlösung dar, wenn sie denn möglich ist.

Lässt das persönliche bzw. religiöse bzw. männliche Ehrgefühl eine Flucht nicht zu, muss der Verteidiger das Risiko tragen, die Notwehrlage nicht nachweisen zu können und in Folge dessen strafrechtlich belangt zu werden.

## **VII. Anzeige?**

Hat Gewaltanwendung in Notwehr stattgefunden, sollte der Angreifer in jedem Fall angezeigt werden. Nicht nur zeigt der Verteidiger dadurch, dass er ein reines Gewissen hat, sondern er sichert sich auch bei erlittenen Schäden gegenüber seiner Versicherung ab. Auch die Entschädigung nach dem OEG (= Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten) sollte dabei nicht vergessen werden. Sie kann versagt werden, wenn das Opfer nicht hinreichend an der Strafverfolgung mitwirkt, also z.B. nicht anzeigt.

## **VIII. Sonderproblem: Kampfsportler**

Über das Thema Kampfsportler und Notwehr sind viele Halbwahrheiten im Umlauf.

Grundsätzlich gelten für Kampfsportler die gleichen Regeln, wie für alle anderen Verteidiger auch.

Bei der Erforderlichkeit ist jedoch zu bedenken, dass einem erfahrenen Kampfsportler ein Technikrepertoire zur Verfügung steht, das es erlaubt, einem Angriff mit größerer Schonung des Gegners wirksam zu begegnen, als einem Untrainierten. Aber auch hier gilt, dass der Kampfsportler eine Technik wählen kann, die den Angriff sicher beendet.

Es kann der Vorwurf, eine Technik gewählt zu haben, die nicht erforderlich war, nur dann erhoben werden, wenn die Situation und der Ausbildungsstand eine andere Technik zuließen.

Es gilt: auch die Androhung von Gewalt, oder hier eher die Warnung vor den Fähigkeiten des Verteidigers, ist eine Form der Abwehr. Sie ist die schonendste Form. Dies birgt jedoch für den Kampfsportler Risiken.

Sie kann zur Beendigung des Angriffs führen, weil dem Angreifer klar wird, dass er kein geeignetes Opfer vor sich hat.

Der Hinweis darauf, eine Kampfsportart zu trainieren, kann jedoch auch als Provokation aufgefasst werden. Agiert der Angreifer vor einer Gruppe, zu der er gehört/gehören will, fasst er dies möglicherweise als eine Herausforderung auf, sich vor dieser Gruppe zu profilieren.

Der zweite Nachteil ist, dass nach der Warnung das Überraschungsmoment der Gegenwehr wegfällt. Das Überraschungsmoment kann für den Verteidiger jedoch einen entscheidenden Vorteil darstellen. Der Angreifer weiß nach der Warnung, womit er zu rechnen hat und kann seinen Angriff entsprechend einrichten.

Hier muss der Kampfsportler also situationsabhängig entscheiden, ob die Vorwarnung angebracht ist oder nicht.  
(Siehe: Fall 9)

### **IX. Wie sage ich es meinen Schülern?**

Die Vermittlung dieses Themas wird maßgeblich von der Reife der Schüler abhängig sein.

Als erster Schritt sollten Trainer damit aufhören, das Wort "Verhältnismäßigkeit" im Mund zu führen. Wie oben gezeigt, ist die Verhältnismäßigkeit bei der Notwehr irrelevant.

Bei geistig gesunden Erwachsenen wird es in der Regel unproblematisch sein, die Grundzüge des Notwehrrechts zu vermitteln. Hier sollte zum einen die Scheu davor genommen werden, sich zu wehren, zum anderen aber auch die Grenzen aufgezeigt werden.

Hier können etwa die beigefügten oder andere Fälle besprochen werden. Dabei ergibt sich der größte Erkenntnisgewinn, wenn man die Fälle als Film vor dem geistigen Auge ablaufen lässt.

Bei Kindern, deren Abstraktionsvermögen nicht reicht, ist in der Regel trotzdem ein gewisses Vorverständnis vorhanden. Hier können Fälle stark vereinfacht als Geschichten erzählt oder gar vorgespielt werden. Danach sollte besprochen werden, ob die Verteidigung "unfair" war oder wie der Verteidiger anders hätte handeln können.

## X. Fälle

Fall 1 (Kirschen klauen):

Der Fall ist wohl fiktiv, taucht aber in der Ausbildungsliteratur immer wieder auf:

Der Rentner A ist gehbehindert und sitzt im Rollstuhl. Er muß vom Balkon aus zusehen, wie der siebenjährige B immer wieder über den Zaun klettert und aus dem Kirschbaum des A Kirschen klaut. Alles Rufen und Zetern des A hilft nichts. Daraufhin rollt er in die Wohnung, holt dort seine Schrotflinte und schießt den B aus dem Baum. B überlebt dies nicht.

Fall 2 (Birken klauen):

OLG Braunschweig MDR 1947 (!), 205:

Der Angeklagte, in dessen Garten sich nächtliche Diebstähle gehäuft hatten, hatte sich zur Sicherung eines am Gartenzaun stehenden Pfirsichbaumes auf dem angrenzenden, nur z. T. eingefriedeten Weideland eine elektrische Selbstschutzanlage angelegt. Um die Gefährlichkeit des Stromes herabzumindern, hatte er eine 40 Watt Glühlampe zwischengeschaltet. Jeweils mit Einbruch der Dämmerung schaltete er den Strom ein. Ein 18jähriges Mädchen, das vermutlich Pfirsiche entwenden wollte, geriet an die Drähte und verunglückte auf dem feuchten Wiesengrund tödlich.

*Die Fälle 1 und 2 sind Beispiele in denen die Notwehrlage zwar vorliegt, die Notwehrhandlung auch erforderlich und geeignet, aber nicht geboten ist. Das durch die Verteidigung beeinträchtigte Rechtsgut (Leben des Diebes) überragt nämlich das angegriffene Rechtsgut (Eigentum an ein paar Früchten) ganz erheblich.*

Fall 3 (Feuerwehrlhelm):

OLG Braunschweig NJW 1953, 997:

Im Rahmen einer Feier gerieten der Angekl. und der Nebenkl. auf Grund politischer Meinungsverschiedenheiten aneinander, ohne dass es dabei zu Tätlichkeiten kam. Beide waren zu dieser Zeit schon angetrunken. Etwa zwei Stunden später äußerte der Nebenkl., er werde mit dem Angekl. abrechnen. Der Angekl. stand daraufhin bald auf, um unauffällig nach Hause zu gehen. Er steckte das Koppel seiner Feuerwehrausrüstung in die Tasche und nahm den Feuerwehrlhelm (Stahlhelm) in die rechte Hand. Der Nebenkl. ging hinter dem Angekl. aus der Gaststube heraus und stellte ihn vor der Tür. Er forderte den Angekl. auf, mit ihm ins Dunkle zu kommen. Der Angekl. entgegnete, dass sie das, was sie abzumachen hätten, auch im Hellen machen könnten. Bei dieser Gelegenheit fasste der Nebenkl. den Angekl. vor die Brust, so dass dessen Hemd einriss. Daraufhin schlug der Angekl. mit seiner rechten Hand, an der sich der Stahlhelm befand, auf den Nebenkl. ein. Durch den Schlag wurde dieser bewusstlos und fiel nieder. Der Nebenkl. hatte erhebliche Kopfverletzungen und einen Knöchelbruch am Fuß davongetragen. Sein Gehör ist jetzt noch auf Grund dieser Verletzung erheblich beeinträchtigt.

*Hier hat der Verteidiger rechtmäßig gehandelt. Er hätte nicht den Helm weglegen und mit der Faust zuschlagen müssen, weil diese Verteidigung nicht genauso geeignet gewesen wäre wie der Schlag mit dem Helm.*

Fall 4 (Holländer boxen)

BGH MDR 1956, 372:

Der Angeklagte saß am 26. November 1954 gegen 3 Uhr morgens mit mehreren Bekannten in einer Nische der "I." in Neu-Ulm. Er verließ seinen Platz, um auszutreten. Als er zurückkam, stand der bereits erheblich angeheiterte holländische Diplomingenieur B. an dem engen Zugang zu der Nische, den er mit seiner Gestalt ausfüllte. B. wandte den Rücken dem Hauptraum der Bar zu. Da der Angeklagte den Zugang zu seiner Gesellschaft versperrt sah, forderte er B. auf, ihn durchzulassen. Der Angesprochene wandte sich um und fragte den Angeklagten in etwas schroffem Ton, was er wolle. B. ließ aber den Angeklagten vorbei. Zwischen beiden entspann sich ein kurzer Wortwechsel, bei dem sie ihre Worte durch Handbewegungen unterstrichen. B. machte dabei eine Bemerkung, die dem Angeklagten missfiel. Dieser forderte deshalb B. zu einer Wiederholung der Äußerung auf. Der Holländer tat das auch, wobei er gleichzeitig dem Angeklagten die linke Hand kräftig auf die Schulter legte. Der Angeklagte erkannte nach den Feststellungen des Landgerichts, dass B. nicht die Absicht hatte, weiterhin tätlich zu werden. Lediglich wegen des Handauflegens schlug der Angeklagte, der im Boxen ausgebildet ist, dem B. mit der linken Faust "eine linke Gerade" gezielt ins Gesicht. Er traf dabei das linke Augenglas des Geschlagenen mit solcher Wucht, dass es zerbrach und sich ein Splitter in das linke Auge bohrte. Dieser zerschnitt die Hornhaut; das Auge musste entfernt werden.

*Hier lag schon keine Notwehrlage vor, weil der Holländer den Verteidiger nicht angegriffen hat.*

Fall 5 (Kneipengast):

BGH NSTZ-RR 2002, 205:

Der Angeklagte hatte sich am 7. März 2001 gegen 0.30 Uhr in erheblich angetrunkenem Zustand zusammen mit zwei Freunden in die Gaststätte "E. Treff" in S. begeben. Als ihm dort der Zeuge J. schließlich mit dem Hinweis, er habe bereits genug getrunken, den Ausschank eines weiteren Bieres verweigerte, warf der Angeklagte einen Aschenbecher nach dem Zeugen, der ihn daraufhin im Ausgangsbereich der Gaststätte in den Schwitzkasten nahm und ihm Schläge ins Gesicht versetzte. Der Angeklagte blutete stark aus der Nase, seine Lippe war aufgeplatzt. Sein Freund D. half ihm, sich von dem Zeugen J. zu lösen, und brachte ihn zu der Wohnung der Zeugin C., der Freundin des Angeklagten, wo er sich von diesem trennte. Der Angeklagte holte sich in der Küche der Wohnung ein "Tomatenmesser" und ging zu der Gaststätte zurück. Er wollte sich seine Latschen holen, die er bei der Auseinandersetzung mit dem Zeugen J. verloren hatte, und diesen zur Rede stellen. Das Messer nahm er mit, um im Falle einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Zeugen, mit der er rechnete, einen besseren Schutz zu haben. Zwar wollte er den Zeugen nicht unbedingt mit dem Messer angreifen, er wollte jedoch sichergehen, dass ihn der körperlich überlegene Zeuge nicht wieder verletzen werde.

Die Gaststätte war zwischenzeitlich verschlossen. Jedoch wurde im Inneren weiter ein Geburtstag gefeiert. Nachdem der Angeklagte seine Latschen, die der Zeuge J. mit in die Gastwirtschaft genommen hatte, auf der Straße nicht finden konnte, klopfte er an die Tür und rief, er wolle seine Latschen wiederhaben. Die Zeugin W. - die Wirtin - öffnete und gab dem Angeklagten seine Latschen. Dieser packte die Tür und fragte in aggressivem Ton, ob der Mann noch da sei, womit er den Zeugen J. meinte, "mit dem er sich auseinandersetzen wollte". Die Zeugin W., die neuen Streit befürchtete, verneinte und versuchte die Tür zuzuziehen, was ihr jedoch nicht gelang. Der Angeklagte zog die Tür wieder auf und äußerte nun, er wolle noch ein Bier. Als er die Zeugin W.

mit der Tür fast aus der Gaststätte herausgezogen hatte, griff der Nebenkläger, der Zeuge St., der sich bei der Geburtstagsgesellschaft befand, ein. Er ging auf den Angeklagten zu, versetzte ihm einen Stoß und unmittelbar danach zwei Faustschläge oder Ohrfeigen in das Gesicht. Der Angeklagte ging im Bereich der Tür zu Boden. Als er sich wieder aufrappelte, gab ihm der Nebenkläger erneut einen Stoß. Der Angeklagte taumelte zurück und stürzte auf dem Bürgersteig wiederum zu Boden. Der Nebenkläger folgte ihm, möglicherweise aufgrund der mit dem Stoß verbundenen Eigenbewegung oder weil ihn der Angeklagte mitzog, eventuell aber auch aufgrund seines eigenen Entschlusses, "sich weiter mit dem Angeklagten auseinander zu setzen". Als sich der Angeklagte aufsetzte, war der Nebenkläger dicht bei ihm. Der Angeklagte befürchtete, vom Nebenkläger erneut angegriffen und verprügelt zu werden. Er zog daher das Messer aus der Kleidung und führte, ohne den Nebenkläger vorher zu warnen oder mit dem Messer zu bedrohen, zwei bogenförmige Bewegungen in Richtung auf den Nebenkläger. Hierbei brach seine latente Aggression durch. Er wollte nicht wieder unterlegen sein und sich nicht erneut, wie zuvor von dem Zeugen J., verprügeln lassen, sondern sich zur Wehr setzen. Er wollte sich auch nicht aus der Gefahrenzone wegbewegen oder dem Nebenkläger mitteilen, daß er aufgeben und gehen werde, "obwohl ihm dies möglich gewesen wäre". Er erkannte, dass der Nebenkläger ihn nicht zusammenschlagen, "sondern lediglich vertreiben wollte". Bei der ersten bogenförmigen Bewegung des Messers traf der Angeklagte den Nebenkläger am linken Oberschenkel. Die zweite Bewegung führte zu einer Schnitt-/Stichverletzung im Bereich des Bauches mit Durchtrennung der Bauchdecke und Eröffnung des Dünndarms, wodurch sich Darminhalt in die Bauchhöhle ergoss, was zu lebensgefährdenden Entzündungen führte.

*Die Frage ist hier, ob der Messerstecher in Notwehr gehandelt hat.*

*Der Verteidiger hat die Notwehrlage selbst herbeigeführt, er hätte also zunächst Schutzwehr üben müssen, bevor er mit dem Messer zustach. Auch hätte er den Messereinsatz zunächst androhen müssen, weil der Angreifer dann wohl von ihm abgelassen hätte.*

*Der Messerstecher ist hier also nicht gerechtfertigt.*

Fall 6 (Milieustudien):

BGH NStZ 2004, 615:

Der Angeklagte, die Zeugin M., die sich kurz zuvor in das Fahrzeug des Angeklagten gesetzt hatte, und der Zeuge G. unterhielten sich in dessen Pkw als unvermittelt der Zeuge B. d. Jüngere (im folgenden: d. J.) die Pkw-Türe öffnete und versuchte, die Zeugin M. zum Aussteigen zu überreden. Als diese ablehnte, schlug er die Türe kräftig zu. Dieser Vorgang wiederholte sich noch mindestens einmal. Der Angeklagte fühlte sich dadurch provoziert und stieg aus seinem Pkw aus; es entwickelte sich ein Streitgespräch, in dessen Verlauf der Zeuge B. d. J. den Angeklagten aufforderte, beiseite zu gehen und sich mit ihm zu prügeln. Daraufhin versetzte der Angeklagte dem Zeugen einen Faustschlag ins Gesicht. Der nun hinzutretende, später getötete B. d. Ältere (im folgenden: d. Ä.), der Zeuge B. d. J. sowie mindestens eine weitere Person schlugen und traten gemeinsam auf den Körper und den Kopf des Angeklagten ein, der noch weitere Tritte erhielt, als er zu Boden fiel. Schließlich ließen sie von ihm ab, gingen dann aber erneut mindestens ein weiteres Mal auf den Angeklagten los und schlugen ihn wieder zusammen. Um B. d. Ä. von weiteren Angriffen abzuhalten, hielt der Angeklagte diesem ein rotes Messer an den Hals oder vor die Brust, welches er schließlich verlor.

Als der Angeklagte zu seinem Auto zurückging, nahm B. d. Ä. eine Wodkaflasche und schritt auf den Angeklagten zu, um ihn mit der Flasche zu schlagen. B. d. J. folgte ihm. Der Angeklagte stand nun so, daß er nicht in sein Auto einsteigen konnte, möglicherweise wurde er auch von Umstehenden daran gehindert. Von dem Zeugen G. ließ er sich in dieser Situation ein Butterflymesser geben. B. d. Ä. schlug zweimal mit der Wodkaflasche nach dem Kopf des Angeklagten, er traf einmal die Schulter, der zweite Schlag verfehlte den Angeklagten; die Flasche zerbrach am Auto. Etwa zur gleichen Zeit rief B. d. J., der neben B. d. Ä. stand, und der möglicherweise dabei ein Messer in der Hand hielt: "Burschen, ihr werdet hier mit durchgeschnittener Kehle weggehen". Während B. d. Ä. mit der Flasche auf den Angeklagten einschlug, versetzte ihm der Angeklagte mit dem Butterflymesser innerhalb kürzester Zeit 13 ungezielte Messerstiche, um den Angriff abzuwehren. Fünf davon trafen in Bauch und Brust, zwei in das Gesicht und jeweils drei Stiche in den Rücken und den linken Arm. Aufgrund der Aussage des Zeugen Mi. hält der Tatrichter für möglich, daß sich B. d. Ä., als ihn die Stiche trafen, tief nach unten beugte, um die Flasche aufzuheben, die ihm aus der Hand gefallen war, und dabei von dem weiter zustechenden Angeklagten an seiner Schulter festgehalten wurde. Zeitgleich setzte der Angeklagte das Messer auch gegen B. d. J. ein, um dessen Angriff gegen sich abzuwehren, und fügte ihm dabei eine leichte Schnittverletzung zu. Beide B.'s ließen zunächst nicht von dem Angeklagten ab; entfernten sich aber schließlich oder wurden weggezogen. B. d. Ä. verstarb kurze Zeit später an einem durch eine Herztamponade hervorgerufenen Herzstillstand, da einer der Messerstiche die Herzspitze getroffen hatte.

*Hier ist der Verteidiger wegen des allerersten Schlages zu bestrafen, im Übrigen ist er gerechtfertigt. Er hätte den Messereinsatz auch nicht androhen müssen, weil dadurch seine Verteidigungschancen gemindert worden wären.*

Fall 7 (Waffennarren):

BGH NSTZ 1994, 539:

Das Landgericht ist von folgendem Sachverhalt ausgegangen: Der Angeklagte und der später getötete M. saßen zusammen in der Wohnung des Angeklagten, tranken Alkohol und unterhielten sich, unter anderem über die Selbstladepistole Marke Beretta, Kaliber 9 mm kurz, die der Angeklagte, ein geübter Sportschütze, einige Zeit zuvor illegal erworben hatte. Gegen 6.00 Uhr morgens kam es zu Unstimmigkeiten, deretwegen der Angeklagte M. wiederholt zum Verlassen der Wohnung aufforderte. Dem kam M. nicht nach, sondern ärgerte weiterhin den Angeklagten. Als der Angeklagte nach einem Aufenthalt im Toilettenraum in das Wohnzimmer zurückkam, hatte M. ein Messer mit 22 cm langer Klinge, das er möglicherweise aus der Küche geholt hatte, neben sich auf der Armlehne des von ihm als Sitzgelegenheit benutzten Sessels liegen. Sodann kam es zu einem weiteren verbalen Streit zwischen den Männern, in dessen Verlauf M. mit den Worten "jetzt bist du dran!" oder "jetzt bist du fällig!" und dem Messer in der Hand aufsprang, so daß der in einer Entfernung von zweieinhalb Metern vor ihm stehende Angeklagte den Eindruck hatte, M. wolle ihn mit dem Messer anspringen. Aus Angst um sein Leben zog der Angeklagte die "Beretta" und gab in schneller, gleichmäßiger Reihenfolge in jeweiligem Sekundenabstand drei Schüsse auf M. ab, die diesen alle trafen. Dabei schoss der Angeklagte, wie bei Schießübungen trainiert, beidhändig in Form eines sogenannten Deutsches nur über den Lauf auf M. zielend. Entsprechend früherem Übungsverhalten wollte der Angeklagte mindestens zweimal schießen, um sich des Angriffs zu erwehren, wobei er mit dem Tod seines Gegenübers rechnete und diesen in Kauf nahm. Der dritte

Schuss wurde von ihm möglicherweise in der Erregung unbeabsichtigt abgegeben. Das erste Geschöß traf M. im Genitalbereich, durchschlug dessen Geschlechtsteil und linken Oberschenkel und blieb im Sessel, auf dem M. gesessen hatte, stecken. Nach dem ersten Schuss bückte sich M. aus instinktiver Angst oder vor Schmerz, wobei er sich von dem schießenden Angeklagten wendrehte, so dass der zweite Schuss ihn über dem rechten Schulterblatt in den Rücken traf und unter anderem die rechte Lunge, die Brustschlagader und die linke Herzkammer durchschlug. Der dritte Schuss traf M., als er in Richtung auf das neben dem Sessel stehende Bett fiel, von hinten in den Kopf. Das Geschöß durchdrang in leicht absteigender Linie das Gehirn von hinten rechts nach links vorn und trat am linken Auge wieder aus.

*Die ersten zwei Schüsse waren durch Notwehr gedeckt, der dritte nicht. Der dritte Schuss stellt also einen Fall des extensiven Notwehrexzesses dar. War der Schuß tatsächlich nicht beabsichtigt, handelt es sich um fahrlässige Tötung, bzw. fahrlässige Körperverletzung. (Das entscheidet sich danach, welcher Schuß am ehesten den Tod herbeigeführt hat.)*

Fall 8 (Messereinsatz):

BGHSt 26, 256:

Nach den Feststellungen tötete der Angeklagte den Geschädigten ohne Tötungsvorsatz mit einem Messerstich in den Brustbereich. Mit dem Stich wollte sich der Angeklagte gegen einen von ihm nicht provozierten Angriff des Geschädigten verteidigen. Dieser war unmittelbar zuvor gewaltsam in die Wohnung eingedrungen, in der sich die Tat ereignete. Er war - wie von Sinnen wirkend - auf den Angeklagten "losgegangen", hatte mehrfach gerufen: "Ich bringe Dich um", hatte ihm einen Faustschlag auf die Wange versetzt und hielt ihn am Kragen fest, als der Angeklagte, der seine rechte Hand infolge einer unfallbedingten Lähmung von drei Fingern nur eingeschränkt zu seiner Verteidigung einsetzen konnte und dem es deswegen "nicht gelang, sich effektiv ... zur Wehr zu setzen", in seiner Angst mit der linken Hand ein Klappmesser aus seiner Jackentasche zog und dem Geschädigten ohne Vorwarnung den tödlichen Stich beibrachte.

*Durch Notwehr gerechtfertigt. Angesichts der körperlichen Unterlegenheit mußte er auch nicht vorwarnen.*

Fall 9 (Abendspaziergang):

BGHSt 26, 256:

Am 15. Juni 1970 nahm der vierunddreißigjährige F. bei einem Abendspaziergang daran Anstoß, da der damals knapp zweiundzwanzig Jahre alte Angeklagte ein sich dagegen sträubendes sechzehnjähriges Mädchen mit schmerzhaftem Griff an dessen Arm vorbeiführte und ihm eine Ohrfeige versetzte. Er forderte den Angeklagten auf, das Mädchen in Ruhe zu lassen. Der Angeklagte widersprach mit den Worten, das gehe ihn nichts an, und setzte seinen Weg fort, ohne den Griff um den Arm des Mädchens zu lösen. F. ging ihm darauf nach und fasste ihn am Arm. Der Angeklagte wandte sich, das Mädchen lassend, um, gab F. einen Stoß vor die Brust und wiederholte, die Sache gehe ihn nichts an. Bei dem nachfolgenden Handgemenge zog F. den Kürzeren: er kam auf der Straße zu sitzen. Während der Angeklagte mit dem Mädchen, das auf ihn gewartet hatte, weiterging, sprang der über die Reaktion des Angeklagten empörte F. auf und griff den Angeklagten erneut mit den Armen

zuschlagend an. Über eine Strecke von 15 Metern wehrte dieser rückwärts gehend und sich duckend die Schläge des F. ab. Er forderte ihn dabei mehrfach zum Aufhören auf. Als das nicht fruchtete, versetzte er dem Angreifer mit der linken Faust einen schnellen gezielten Schlag ins Gesicht, der diesen zu Boden streckte und tödliche Verletzungen herbeiführte

Der Angeklagte ist trainierter, auch in Wettkämpfen geübter Boxer.

*Ursprünglich hatte der Verteidiger die Notwehrlage provoziert, indem er das Mädchen grob behandelte. Jedoch mußte er nachdem das Mädchen auf ihn wartete die dauernden Angriffe nicht hinnehmen. Er hätte aber vorwarnen müssen, daß er Boxer ist, weil hier angenommen wird, daß der Angreifer dann von ihm abgelassen hätte.*